

RS Vwgh 1987/10/27 87/11/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1987

Index

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1956 §30 Abs3;

Rechtssatz

Auf den Rechtstitel der Benützung der Wohnung kommt es für einen Anspruch auf Wohnbeihilfe nicht an. Desgleichen nicht auf die polizeiliche Meldung. Es kommt vielmehr nur auf die tatsächliche Benützung der Wohnung zur Deckung des Wohnbedürfnisses vor Antritt des Präsenzdienstes und auf die Absicht, die Wohnung nach Ableistung des Präsenzdienstes wiederum zu benützen, an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110080.X02

Im RIS seit

29.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at